

Bescheinigung

über die Herstellerqualifikation zum Schweißen von Stahlbauten nach DIN 18800-7:2002-09

Klasse C

Dem Unternehmen STASTR CASLAV s.r.o.
wird für den Betrieb in CZ-28601 Cáslav, Prazská 668

bescheinigt, dass er über die erforderlichen Fachkräfte und Vorrichtungen verfügt, Schweißarbeiten zur Herstellung tragender Stahlbauteile im folgenden Anwendungsbereich durchzuführen:

Normen/Regelwerke DIN 18800-7

Schweißprozesse t-MAG (135), E (111)
(Ordnungsnummer nach
DIN EN ISO 4063)

Grundwerkstoffe S235, S355

Erweiterungen/Einschränkungen Herstellung von Kranteilen (Zugstangen, Abspannlaschen, Seilverbindungen für Krane der Fa. Terex-Peiner) aus Werkstoff S355J2G3 in Kleinserie.

Verantwortliche Sturma, Josef, geb. am 30.01.1954, EWT
Schweißaufsichtsperson
(Vorname, Name, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Vertreter Im Vertretungsfall ist eine anerkannte Stelle zu beauftragen.
(Vorname, Name, Geburtsdatum,
Qualifikation)

Bemerkungen siehe Rückseite

Gültigkeitszeitraum vom 10.01.2008 bis 09.04.2011

Bescheinigungs-Nr. 05/08

ausgestellt am 22. Januar 2008
Dipl.-Ing. Scherer

Allgemeine Bestimmungen
siehe Rückseite



Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Bescheinigung ist vor der Ausführung von Schweißarbeiten in beglaubigter Abschrift oder Ablichtung den für die Baugenehmigung zuständigen Behörden unaufgefordert vorzulegen.
2. Zu Werbungs- und anderen Zwecken darf diese Bescheinigung nur im ganzen vervielfältigt oder veröffentlicht werden. Der Text von Werbeschriften darf nicht im Widerspruch zu dieser Bescheinigung stehen.
3. Ein Ausscheiden der in dieser Bescheinigung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Schweißaufsicht genannten Person(en) sowie Änderungen des Schweißprozesses oder wesentlicher Teile der für die Schweißarbeiten notwendigen betrieblichen Einrichtungen sind der anerkannten Prüfstelle rechtzeitig anzuzeigen. Die anerkannte Prüfstelle kann erforderlichenfalls eine erneute Prüfung im Betrieb veranlassen.
4. Treten Zweifel an der Eignung des Betriebes auf, sind jederzeit unangemeldete kostenpflichtige Betriebsbesichtigungen und Prüfungen im Betrieb durch die anerkannte Prüfstelle vorbehalten.
5. Diese Bescheinigung kann jederzeit mit sofortiger Wirkung entschädigungslos zurückgenommen, ergänzt oder geändert werden, insbesondere wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt worden ist, sich geändert haben, oder wenn die Bestimmungen dieser Bescheinigung nicht eingehalten werden.
6. Mindestens zwei Monate vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der anerkannten Prüfstelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Bemerkungen: Die Schweißaufsicht ist nicht berechtigt Schweißerprüfungen nach EN 287-1 in Eigenverantwortung durchzuführen und zu bewerten.

Verteiler:

1. Antragsteller (Original)
2. Oberste Bauaufsichtsbehörde des Landes
(sofern gewünscht)
3. z.d.A.